Der Präsidialsenat des Deutschen Reiches
Erhard Lorenz
Staatssekretär des Innern
Spreeweg 1 - 1 Berlin
c/o
Alt Vorst 20
(22a) 41564 Kaarst-Vorst

Telefon 06029 / 9894973 (A.st.)
Fax 06029 / 9894975 (A.st.)
ePost zentrale@reichspraesidium.d

RA des Innern, c/o Alt Vorst 20, 41564 Kaarst-Vorst

An die
zukünftigen Amtsträger
des Deutschen Reiches

Wir bitten in der Antwort Zeichen und
Datum dieses Schreibens anzugeben

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäfts-/Aktenzeichen	Datum
Vorschriften		**VIRO-2301-SdI-012**	10.06.2012

Betrifft: **Vorschriften für die institutionalisierten Reichsorganen.**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Es gelten folgende Vorschriften:

1. Es gilt, die Verfassung und die Gesetzgebung zum Stand 28. Oktober 1918 und alle im Deutschen Reichs-Anzeiger http://reichs-anzeiger.de veröffentlichten Gesetze und Vorschriften;

2. Es gilt, der Antrag und die Bewerbung für das betreffende Amt, bzw. für die betreffende Aufgabe, Volks-Bundesrath, Volks-Reichstag, Reichsamt die dem Volks-Bundesrath zur Abstimmung vorgelegt wurde. Der Lebenslauf liegt dem Antrag bei;

3. Der Volkseid liegt eigenhändig unterzeichnet dem Antrag bei;

4. Es gelten, die Vorschriften „Wie-werden-wir-Amtstraeger“ und „VRT-Tagungsablauf“;

5. Es gelten, die Hausordnungen des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages;

6. Es gilt, die Vorschrift „Ausbildungsvorschrift-fuer-Amtsbewerber“.

7. Jede Person, die in den institutionalisierten Organen mitwirkt, geht die Verpflichtung ein, jegliche interne Beschlüsse, Absprachen, Kritik, Mißbilligungen und Verstöße, nicht in die Öffentlichkeit zu bringen, es sei denn daß eine Bestimmung dagegen spricht.

8. Jede Person, die ein amtliches ePostfach zu betreuen hat, unterliegt der absoluten Schweigepflicht in allen internen und persönlichen Angelegenheiten. Erkannte Verstöße einzelner Personen, sind über die Kommission und das RaBeStTe mit Hinweis an die betreffende Person zu leiten. Es gilt, daß der Vorwurf gegen die betreffende Person bewiesen werden muß.

9. Jede Person, die in den institutionalisierten Organen mitwirkt, hat es zu unterlassen Amtsträger aber auch betreffende Organe der Reichsregierung in der Öffentlichkeit zu Diffamieren, zu Gängeln oder zu Beleidigen. Es gilt Artikel 74 der Verfassung und es gilt das Strafgesetzbuch StGB §§ 81/2u.4, 84, 87, 88, 89, 90, bei Bedarf in Anwendung zu bringen.

10. Alle Amtsträger und Bediensteten der Reichsregierung, haben die Pflicht allen im Deutschen Reich lebenden Menschen, in Treue und Ehre zum Vaterland, wahrheitsbewußt, aufrichtig und ehrlich zu dienen und Hilfe zu leisten, gemäß der angenommenen Aufgabe.

11. Jeder Amtsträger oder Bedienstete der Reichsregierung, hat die Pflicht sich von unbewiesenen Gerüchten, Unterstellungen, von unbewiesenen Prophezeiungen, oder Spekulationen offenkundig zu distanzieren und hat die Pflicht die Kommission das RaBeStTe und die betreffende Person darüber, im internen Schriftwechsel zu informieren.

12. Jeder Amtsträger oder Bedienstete der Reichsregierung, gegen den ein Mißtrauensvotum ausgestellt und beschlossen wurde, hat sein Anrecht auf ein Amt, Dienstbereich oder auf den Deutschen Recht-Konsulenten bis auf Widerruf verwirkt. Dieses Mißtrauensvotum kann nur durch die angemessene Eigeninitiative der betreffenden Person aufgehoben werden. Die Bearbeitung des Aufhebungsantrages muß bei der Kommission und im RaBeStTe eingereicht und behandelt werden. Ein Mißtrauensvotum mit strafrechtlichem Charakter wird vor dem Deutschen Reichsgericht behandelt, das nicht verjähren oder verwirken kann.

13. Jeder Verstoß gegen diese Vorschrift wird umgehend damit geahndet, daß die betreffende Person am gleichen Tag Ihren angenommenen Aufgabe entbunden wird. Erste Instanz ist die Kommission und das RaBeStTe. Diese beiden arbeiten mit den betreffenden Reichsämtern zusammen. Betreffende Personen werden in einer „Ermittlungsliste“ erfaßt, die im RaBeStTe geführt wird. Mit der Herstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reichsgerichtes werden dort die strafrechtlichen Verfahren behandelt, Vergehen erledigt die Kommission, mit Zustimmung des Volks-Bundesrathes und Ausführung des Präsidialsenats.

Mit freundlichem Gruß

Erhard Lorenz
Staatssekretär des Innern
Staatssekretär im Präsidialsenat
Bevollmächtigter im Volks-Bundesrath